

§ 233 ZPO in seiner bis zur Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976<sup>3</sup> geltenden Fassung. Problematisch war, dass aufgrund der Verweisung in § 1997 BGB auf § 206 BGB bei Verhinderung durch höhere Gewalt der Fristablauf ebenfalls gehemmt war. Diese Unstimmigkeit war entstanden, weil § 206 BGB in der Fassung des SchuldRModG nicht mehr zwischen dem Stillstand der Rechtspflege (§ 203 Abs. 1 BGB. a.F., auf den § 1997 BGB a.F. bis dahin allein verwies) und sonstiger höherer Gewalt (§ 203 Abs. 2 BGB a.F.) unterscheidet.

Der Gesetzgeber hat § 1996 Abs. 1 BGB **nunmehr** den geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Wiedereinsetzung, §§ 233 ZPO, 22 Abs. 2 FG, angepasst, die **allein auf ein Verschulden des Säumigen abstellen**. Entsprechend kommt es künftig bei der Bestimmung einer neuen Inventarfrist nur darauf an, dass der Erbe die ihm gesetzten Fristen schuldlos versäumt hat. Das gilt ebenso für die Versäumung der zweiwöchigen „Wiedereinsetzungsfrist“ des § 1996 Abs. 2 BGB.

Die **Hemmung des Fristablaufs** tritt gemäß §§ 1997, 210 BGB künftig nur noch in den Fällen ein, in denen der Erbe während des Laufs der Inventarfrist oder der „Wiedereinsetzungsfrist“ des § 1996 Abs. 2 BGB geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird oder ein gesetzlicher Vertreter wegfällt.

von RiAG Ronny Müller, z.Zt. BMJ, Berlin

<sup>3</sup> Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren v. 3.12.1976, BGBl. I 1976, 3281.

## ● 1. Prozesskostenhilfebekanntmachung 2005

Die vom 1. Januar 2005 bis zu einer Rechtsänderung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2005, maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 Teilsatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1. in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein
  - a) für die Partei 442 Euro,
  - a) für den Ehegatten oder Lebenspartner 442 Euro,
  - c) für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, 311 Euro;
2. in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
  - a) für die Partei 424 Euro,
  - b) für den Ehegatten oder Lebenspartner 424 Euro,
  - c) für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, 298 Euro;
3. in Bayern
  - a) für die Partei 436 Euro,
  - b) für den Ehegatten oder Lebenspartner 436 Euro,

- c) für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, 307 Euro,

sofern sich nicht aus Festsetzungen regionaler Regelsätze durch die Träger der Sozialhilfe abweichende Abzugsbeträge ergeben.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 an die Stelle der Prozesskostenhilfebekanntmachung 2004 vom 21. Juni 2004 (BGBl. I 2004, 1283; s. FamRB 2004, 280).

BGBl. I 2004, 3842

## ● Ausführungs Vorschriften für Zentrales Vorsorgeregister in Kraft

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Februar 2005 dem Entwurf des Bundesministeriums der Justiz einer **Vorsorgeregister-Verordnung** (VRegV) zugestimmt (BR-Drucks. 22/05), die am 1. März 2005 in Kraft getreten ist. Die Bundesnotarkammer ist seit dem 31. Juli 2004 verpflichtet, das Zentrale Vorsorgeregister zu führen, § 78a Abs. 1 BNotO (siehe FamRB 2004, 343). Damit soll erreicht werden, dass die Vormundschaftsgerichte bereits bei der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis von einer Vollmacht erhalten können. In der Verordnung werden die näheren Bestimmungen zum Inhalt des Registers, den Eintragungsvoraussetzungen und der Auskunft aus dem Register an die Vormundschaftsgerichte getroffen. Nunmehr können auch privatschriftliche Vorsorgevollmachten in dem Register eingetragen werden. Bislang konnten nur Notare von ihnen beurkundete Vorsorgevollmachten registrieren lassen.

Die bei der Eintragung anfallenden Gebühren ergeben sich aus der Satzung der Bundesnotarkammer über Gebühren in Angelegenheiten des Zentralen Vorsorgeregisters vom 2. Februar 2005 – **Vorsorgeregister-Gebührensatzung** (VRegGebS, DNotZ 2005, 81). Die Satzung ist ebenfalls am 1. März 2005 in Kraft getreten.

Verordnung und Gebührensatzung werden im April-Heft des FamRB näher vorgestellt. Weitere Informationen – insb. auch zur Erweiterung des Registerbetriebs auf Privatkunden – finden Sie unter [www.zvr-online.de](http://www.zvr-online.de).

von RiAG Ronny Müller, z.Zt. BMJ, Berlin

## ● Tabellarische Bestimmung des Realsplittingsvorteils

Die beiden nachfolgend abgedruckten Tabellen ermöglichen die Abschätzung des durch das begrenzte Realsplitting (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EstG) erzielbaren Nettolohnzuwachses beim Unterhaltspflichtigen. Zur Anwendung der Tabellen siehe *Hauß*, FamRB 2002, 61. Weitere Tabellen finden Sie im Internet unter [www.famrb.de](http://www.famrb.de).